

Benutzungsordnung für die Gemeindebücherei

Aufgrund des § 40 in Verbindung mit §§ 6 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.96 hat der Rat der Gemeinde Schortens in der Sitzung am 4. Dezember 1997 folgende Benutzungsordnung für die Gemeindebücherei beschlossen:

§ 1

Benutzungsberechtigung und -art

Die von der Gemeinde Schortens eingerichtete öffentliche Bücherei (Gemeindebücherei) kann von jeder Person während der Öffnungszeiten benutzt werden; Grundlage für die Benutzung sind diese Ordnung sowie etwaige andere Benutzungsregelungen.

Die BenutzerInnen können Bücher, Spiele, Zeitschriften und AV-Medien (nachfolgend: Medien) mieten sowie den Lesesaal und den „Leihverkehr der Deutschen Bibliotheken“ in Anspruch nehmen. Die Öffnungszeiten werden öffentlich bekanntgegeben.

§ 2

Verhalten in der Gemeindebücherei

Das Verhalten der BenutzerInnen in den Räumen der Gemeindebücherei wird in der Hausordnung geregelt.

§ 3

Entgelte

Die Erhebung von Entgelten für die Benutzung ergibt sich aus der Entgeltordnung für die Gemeindebücherei.

§ 4

Anmeldung

1. Wer erstmals Medien mieten will, hat bei der Anmeldung einen amtlichen Personalausweis vorzulegen und eine Erklärung zu unterschreiben, dass er diese Ordnung und die Entgeltordnung als für sich verbindlich anerkennt.

Benutzungsordnung für die Gemeindebücherei

2. Kinder und Jugendliche bis zum Alter von 15 Jahren haben eine Erklärung ihres gesetzlichen Vertreters beizubringen, dass dieser mit der Benutzung einverstanden ist und für alle Verpflichtungen einstehen wird, die sich aus dieser Ordnung ergeben.

§ 5

Leseausweise

1. Der Erwerb einer Lesekarte mit einer Laufzeit von 12 Monaten berechtigt für diesen Zeitraum zur Miete von Medien aus der Gemeindebücherei. Die Lesekarte ist nicht übertragbar. Sie ist bei jeder Miete vorzulegen. Bei Verlust der Lesekarte ist eine Neuausstellung erforderlich.

Mit dem Erwerb der Lesekarte erkennt der BenutzerInnen diese Benutzungsordnung sowie etwaige andere Benutzungsregelungen und die Entgeltordnung für die Gemeindebücherei Schortens an.

§ 6

Ausleihbedingungen

1. Es sollen an Kinder bis zu 12 Jahren höchstens je fünf Bücher, MC's u. Spiele für die Dauer der Mietfrist vermietet werden.
2. Die Mietfrist beträgt 21 Tage, für Tonträger und Zeitschriften jedoch 14 Tage. Sie beginnt mit dem Tag der der Entleiherung folgt. Die Büchereileitung kann kürzere Fristen festsetzen oder längere gewähren. Die Mietfrist kann nur verlängert werden, wenn die Bücher und Spiele nicht von einem anderen Leser vorbestellt sind.
3. Im „Leihverkehr der Deutschen Bibliotheken“ gelten besondere Mietfristen.

§ 7

Behandlung von Medien, Haftung

1. Die Medien müssen schonend behandelt werden. Jede Beschädigung ist untersagt.

Benutzungsordnung für die Gemeindebücherei

2. Wer Medien mietet, hat sich bei Empfang von deren Zustand zu überzeugen. Etwa vorhandene Schäden sind unverzüglich anzuzeigen. Wer dies unterlässt, erkennt an, dass er sie in einem schadenfreien Zustand erhalten hat.
3. Eine Weitergabe von Medien an Dritte ist nicht gestattet.
4. Für Beschädigungen oder Verlust von Medien ist Schadenersatz zu leisten. Die Schadenersatzforderung bemisst sich bei Beschädigung nach der Wertminderung. Die Höhe der Wertminderung wird von der Büchereileitung nach billigem Ermessen festgesetzt. Im Falle eines Verlustes oder einer erheblichen Beschädigung hat der Mieter den Preis zu zahlen, der dem Wert (in der Regel Neubeschaffungswert der Medien) entspricht.

§ 8

Verhalten bei Wohnungswechsel oder ansteckenden Krankheiten

1. Wer Medien mietet, hat jeden Wohnungswechsel der Gemeindebücherei umgehend mitzuteilen.
2. Personen, die an einer gefährlichen ansteckenden Krankheit leiden oder in deren Hausgemeinschaft ein solcher Krankheitsfall vorliegt, dürfen die Gemeindebücherei nicht benutzen.

Wird die Krankheit festgestellt, während Medien gemietet sind, muss die Gemeindebücherei unverzüglich benachrichtigt werden.

§ 9

Folgen von Zuwiderhandlungen

Wer wiederholt oder in grober Weise gegen diese Benutzungsordnung verstößt, kann zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Gemeindebücherei ausgeschlossen werden.

Die Entscheidung trifft hierüber die Leitung der Bücherei.

Benutzungsordnung für die Gemeindebücherei

§ 10

Verwendung personenbezogener Daten

Der Leser/die Leserin ist damit einverstanden, dass personenbezogene Daten zum Zwecke der Bibliotheksbenutzung maschinenlesbar gespeichert werden.

§ 11

Aufhebung bisheriger Rechtsvorschriften

Die Satzung für die Benutzungsordnung der Gemeindebücherei in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 17. Juni 1993 wird aufgehoben.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

Schortens, 4. Dezember 1997

Bürgermeister

Gemeindedirektor